

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 38.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 220. — Bekanntmachung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 220. — Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Schwebendängern österreichischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen. S. 222. — Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Reichslogoschützen in Eifel-Ordnungen. S. 223.

(Nr. 3262.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Juni 1906.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Bei Nr. XXXVa im Eingange:

- a) bei Ziffer 4 wird hinter den ersten Worte »Nitrozellulose« eingefügt:
(auch in Form von Geweben);
- b) die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Folgende Schieß- und Sprengmittel, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Nrn. XXXVd und XXXVe fallen:

Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, bestehend aus einem Gemenge von nitrirtem Holze, das durch die Nitrirung eine Gewichtszunahme von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und von salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chloresäuren Salze; rauchschwache gelatinirte Nitrozellulosepulver und nitroglycerinhaltige Nitrozellulosepulver ohne Zusatz anderer Explosivstoffe; Plakomenit (ein aus Nitrozellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitroverbindungen hergestelltes Pulver); sämtlich auch in Form von Kartuschen;

- c) bei Ziffer 6 wird vor den Worten »sofern diese Patronen« eingefügt:
Patronen aus Gemischen von höchstens 80 Prozent Kalium-, Natrium- oder Ammonium-Perchlorat mit Nitrokohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe und Zellosennitrat, Kohle, Kohlenwasserstoffen oder Kohle-